

Gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstands und des Verwaltungsrats von Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS) zum Geschäftsjahr 2023

gemäß dem

Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK)

Gemäß Ziffer 6.1 des PCGK sollen der Vorstand und der Verwaltungsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält grundsätzliche Aussagen zur Anwendung des PCGK, erläutert eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes und nimmt zu einigen Kodexanregungen ("Sollte/Kann-Vorschriften") Stellung. Die Regelungen des PCGK werden berücksichtigt, soweit sie für die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts ensprechend anwendbar sind.

- 1. Der Verwaltungsrat und der Vorstand von Die Bremer Stadtreinigung AöR (DBS) erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2023 grundsätzlich, mit den unter 2. genannten Ausnahmen, beachtet wurde.
- 2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.
 - Die Vorschriften unter Ziffer 2.3 "Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung" finden keine Anwendung, da DBS nur zwei Organe (Vorstand und Verwaltungsrat) hat.
 - Unter Ziffer 3.3.2 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D & O-Versicherung für den Vorstand ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Es ist bei der abgeschlossenen D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart worden. Die grundsätzliche Möglichkeit des Selbstbehalts ist vertraglich jedoch gegeben. Dieses Vorgehen entspricht der "Bremischen Übung".
 - Ziffer 4.1.2 regelt, dass der Vorstand klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten von DBS definieren soll. Es finden Jahresgespräche mit allen Mitarbeitenden statt, in welchen die Jahresziele besprochen werden. Der Vorstand stellt im erweiterten Führungskreis (EFK) regelmäßig die Zielvorgaben von DBS vor und berät diese auch in diesen Kreisen. Ein klares Zielvereinbarungssystem gibt es jedoch nicht.



- Ziffer 4.1.6 regelt, dass die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden soll. Die Interne Revision ist Teil einer Stabsstelle, die direkt dem Vorstand unterstellt ist. Interessenkonflikte sind hieraus nicht erkennbar.
- Ziffer 4.3.4 regelt, dass eine betriebliche Altersvorsorge für den Vorstand nicht vereinbart werden soll. In diesem Falle hat ein Vorstandsmitglied den Beamtenstatus inne, sodass eine Altersvorsorge für Beamte 2023 weiterhin gezahlt wurde. Die Vorgaben des Beteiligungshandbuchs der Freien Hansestadt Bremen werden jedoch beachtet.
- Ziffer 5.1.4. regelt, dass dem*der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und anderen einzelnen Mitgliedern nicht das Recht eingeräumt werden soll, allein an Stelle des Verwaltungsrats zu entscheiden. Grundsätzlich fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts mit einfacher Mehrheit. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn es sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt, in welcher die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann: In diesem Fall kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 7 Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts treffen.
- 3. Die folgenden Anregungen des Kodex' (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:
 - Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen, gem. § 6 Abs. 2
 S. 2 Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Ziffer 3.2.2 Satz 2).
 - Der Vorstand bestand 2023 aus zwei Personen (Ziffer 4.2.1).
 - Abwesende Verwaltungsratmitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorganes teilnehmen, gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (Ziffer 5.2.3 Satz 2).
 - Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet die Prüfung gemäß
 § 53 HGrG (Ziffer 7.1.2 Satz 2).

Bremen, den 11.06.2024

Staatsrätin Irene Strebl

Vorsitzende des Verwaltungsrats DBS

Daniela Enslein

Vorstand Prokuri